

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tgl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst
und Brauchtum und Jugendszeitung einschließlich. Bringerlohn monatlich 50 Pf.
der Post bezogen vierzehntägl. Nr. 2.76. unter Kreuzband für Deutschland und
Sachsen-Anhalt 5.—. Erhältlich tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Brüderstraße 21, II. Telefon 3465.
Sprechstunde nur morgens von 12 bis 1 Uhr.
Spedition: Brüderstraße 21. Telefon 1769.
Druckzeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Abonnate werden die gehaltene Zeitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei decimaliger
Wiederholung wird Rabatt gerechnet. Vereinsabrechnungen 20 Pf. Abrechnungen müssen
bis spätestens 1/10 Uhr fehl in der Expedition abgegeben sein und sind im
Voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 256.

Dresden, Mittwoch den 4. November 1908.

19. Jahrg.

472 Millionen neue Steuern!

ungeheure Belastung von Tabak, Bier, Branntwein, Gas
und Elektrizität, Zeitungsanzeigen und Ankündigungen.

neuen Steuern sollen bringen: Branntwein 100, Tabak 77, Bier 100, Wein 20, Nachlasssteuern
ahl. Wehrsteuer und Erbrecht des Staates 92, Elektrizität u. Gas 50, Anzeigen 33 Mill. M.

Es haben wir also die Steuerbeschwerung!

Es ist das Ungeheuerlichste, was je an Steuerbeschwerungen
sich Steiche dageworfen ist. Nun wie waren immer und
schon durch neue Steuergesetzungen genugsam geplagt.
neuen, neue Steuern, — das ist ein altes, oft vernommenes
Leid der Reichsregierung. Aber die jetzigen Vorlagen
sind weitauß alles, was je dem deutschen Steuerzahler
gemutet wurde. Alles Frühere erscheint wie ein Kinder-
tüber entbrannte der Streit um 50 oder 100 Millionen,
wie vor 3 Jahren, um 200 Millionen. Herr Sydow
Ganz, er fordert 472 Millionen pro Jahr. Und da-
er ist noch bescheiden, denn er „gebraucht“, wie er ver-
steht, eigentlich 600 Millionen M.

In Jazy 1906 erst hat der Reichstag neue Steuern in
von etwa 180 Millionen M. beschlossen. Es kam die
neuerhöhung, die Zigarettensteuer, die
Branntweinsteuer, die Fahrkartensteuer, auch
einfürige Erbschaftsteuer. Freilich, man verstand
schlecht auf Steuernachrichten, daß diese Steuern zum Teil
nur den verlängerten Ertrag brachten; die Fahrkartensteuer
unfassig angelegt, daß der Elternabfall nur Schaden
hatte und daß jetzt diese famose Steuer wieder be-
wirkt werden muß.

Über jene Steuern, die der Freiherr v. Stengel im vorigen
Jahr durchsetzte, sie waren nur ein Tropfen auf den
Stein. Der große Reichstagsabend zeigte sich bald
aber als zuvor. Tropf Summe der Reichseinnahmen aus
und Verbrauchssteuern ließ das Defizit schrecklicher als
die Pumpe wirtschaft griff rascher um sich als je zuvor, die
Schuld stieg für das jetzt laufende Jahr auf mehr als
Klariden 300 Millionen M. und sie erfordert jährlich einen
zuwand von 180 Millionen M. In der Tat, die Reichs-
amtskasse ist fabrikhaft!

Wodurch aber ist dieses Finanzelend ver-
richt? Waren es wertvolle Güter, für die das Reichs-
aufgewendet wurde, wären es Kulturaufgaben, für
die Steuern gefordert werden, so wären wir Sozial-
kräfte nicht den Knaufer spielen. Aber die
Finanz des Reichs ist umgedreht entstanden durch unsinnige, un-
sinnige Politik! Die ungeheuerlichen in immer höheren Stufen
an sich fortgehenden Rüstungsanstrengungen für Heer, für Kriegs-
flieger, für politisch-politische Expeditions haben das Reich in den
und der Schulden gestürzt. Was nähren dem deutschen Volke
Fiesenaufrüttungen für die gespannte Faust, wenn unser
Kriegsfest, wenn unsere Staatsmänner so hämmerlich sind,
so gerade durch die letzten Vorgänge wieder so gruell be-
setzt wurde, wenn unser Volk so und mit allen anderen
vom gefährlichen Konflikt bringen!

Wir brauchen nicht mehr Steuern! Wir brauchen andre
Händler! Wie brauchen ein neues Regierungssystem, ver-
teilt dessen die internationale Situation,
Reichs vernünftig gestaltet wird. Dies ist die
Sehnsucht des Tages!

Ist es denn nicht wie ein Sünd am dem Tschank, daß
Staatsmann wie der Reichsstaatsrat v. Bülow
Summtion an das deutsche Volk wagt, die
den Fehler und Sünden seiner Politik durch neue Hunderte
tausend Steuerpfeile häufen zu lassen?

Was wird der Reichstag tun? Eigentlich
ist er schon im vorigen Winter große Steuervorlagen be-
goren. Dennoch erscheinen die Blockparteien noch nicht genugsam

gejähmt. Freiherr v. Stengel vermochte es noch nicht recht
konservative und freisinnige unter einen Steuerhut
zusammenzupacken. Herr Sydow soll jetzt dies Werk
vollbringen. Die Billigung von 472 Millionen neuer Steuern
— das soll ja die eigentliche Hauptleistung des „nationalen“
Wahlrechtstages sein! Damit entpufft sich erst endgültig das
heute Ziel, um dessen willen die tolle Wahlkampf im Januar 1907
entfesselt wurde.

Werden die Blockparteien die Belastungsprobe dieser Steu-
vorlagen auf sich nehmen? Wird der Freiheit für die ungeheuer-
lichen Belastungen des Massenkonsums, für die schwersten Säuberungen
ganzer Industrien und weiterer Gewerbekreise die Verantwortung
übernehmen? Wird er es tun in der Kunst eines Reichs-
staatsrats will, dessen Stern im Erdlichen ist?

Der Reichstag verharrt sich wieder in einer außerordentlich
verantwortungsschweren Situation. Große Fragen stehen zur Ent-
scheidung. Die sozialdemokratische Fraktion wird
auf dem Posten sein!

Auf die einzelnen Steuerpunkte werden wir noch näher
eingehen. Nachfolgend geben wir den wesentlichen Inhalt der
Entwürfe auf Grund der soeben erfolgten Veröffentlichung in der
Rödd. Allg. Blg. wieder:

1. Der Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein.

Der Zu- und Verkauf des Branntweins im Inland sowie die
Branntweinreinigung werden auf das Reich übertragen; die Her-
stellung sowie weitere Verarbeitung und der Detailverkauf des
Branntweins verbleiben der privaten Gewerbeblätter. Der regelmäßige
Verkaufspreis wird so bestimmt, daß sämtliche Verkaufsstellen
gezahlt werden und eine Reineinnahme von 220 Mill. M. an
die Reichskasse eingeführt wird. Den bestehenden Brennweinen wird
die bisherige Vertriebsform gewahrt. Neu entstehende land-
wirtschaftliche Brennweinen werden von 10 zu 10 Jahren besondes
verboten. Das Vertriebsamt übernimmt den innerhalb des Brannt-
weins hergestellten Branntwein zum regelmäßigen Aufkaufspreis,
den Überstand zu herausgesetzten Preisen. Der regelmäßige Kauf-
preis wird so bestimmt, daß er die durchschnittlichen Herstellungs-
kosten eines Hettlinger Altbiers in gut geleiteten Brauereien mit
mittlerem Umlauf deckt, wobei die Schwelle zwischen dem Preisgren-
zbereich steht. Die sogenannte Liebesgabe fällt fort. Für den in
den Grenzen der Anwendung des bisherigen Gesetzes hergestellten
Branntwein erhalten die Brennweinbetriebe auf zehn Jahre eine Ent-
schädigung in halber Höhe des Wertes der gegenwärtig erzielten
Röntgensteuer. Das Referatsamt der süddeutschen Staaten wird
in der Weise berücksichtigt, daß den Süddeutschen Brennweinen auf
der günstigsten Röntgensteuer entsprechende Entschädigung zum regelmäßigen
Branntweinabnahmepreise gewahrt werden. Der Besonderheit
der Oberbrennerei nach Rechnung getragen. Das Gesetz soll am
1. Oktober 1909 in Kraft treten.

2. Die Brauweine.

Der Entwurf bestimmt, aus der Sicherung des Bieres eine
Reineinnahme von 100 Mill. zu gewinnen. Die Brauweine sollen
unter Beibehaltung des bisherigen Steuersystems — einschließlich
der korrespondierenden Abgaben vom Bier, Bierherstellungsgeld
und Biersteuerabgleichsabgabe der süddeutschen Staaten — ver-
boten werden, doch bei gleichzeitiger, wechselseitiger Einigung
der bündesstaatlichen Erhebungskräfte eine Reineinnahme für das
Reich aus sämtlichen staatlichen Abgaben vom Bier in der ge-
nannten Höhe erzielt werden kann. Die vorgesehene Steuer-
erhöhung wird das Hettlinger fertigen Bieres mit 2 bis 2½ M.
treffen, ein Betrag, dessen Höhe unmittelbar oder zum
Teil auch mittelbar unter Zuhilfenahme einer Neuerzung der
Gangartsteuer umgedeutet ist. Da in dem Entwurf vorgeschlagene
allgemeine Steueraffafe ist nach dem Vorbilde der bündischen und
der elsass-lothringischen Biersteuer vereinfacht und mehr zusammen-
gefaßt worden; sie beginnt mit dem Satz von 14 M. und endigt
bei einer Röntgenwendung von über 6000 Doppelzentner mit dem
Satz von 20 M. für einen Doppelzentner Bier.

Da die Befreiung des Buders von der Brauweuer auf Betriebe mit
Höchstens dieser Begünstigung nicht entsprechende Auswirkung er-
füllt und in verschiedenster Richtung ungünstig gewirkt hat, soll
die in dem bestehenden Gesetz dem Bunderat eingeräumte Befreiung
beschränkt werden, dagegen soll der Maßwert des Buders dem gegen-

wärtigen Stande der Brautechnik entsprechend von bisher 2 auf 1½
herabgesetzt werden. Weitere Brauereien, die für Rechnung einer
und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sollen nur
dann noch als ein Brauereibetrieb behandelt werden, wenn sie
innerhalb derselben Gemeinde oder nicht weiter als 10 Kilometer
voneinander entfernt liegen.

Der Bier für das vom Auslande eingeführte Bier ist auf
0,60 M. für einen Doppelzentner bemessen.

Ferner ist in dem Gesetzesentwurf die Aufhebung der die Bier-
steuerung bedürfnenden Bestimmungen des Biervereinigungs-
vertrages vom 8. Juli 1867 vorgesehen. Für die kommunale
Biersteuerung ist die Grenze neu festgesetzt auf 2,60 M.
für einen Doppelzentner Bier, oder 0,60 M. für einen Doppelzentner
Bier.

Schließlich enthält der Entwurf noch Vorschriften über den Ver-
kehr mit sogenannten Biergroßländern, über die Herstellung von Bier-
grätzeln und sonstigen Bierzeugen und über die Ermittlung des
Biervergütungswerts, ferner die bisher fehlenden Straf-
bestimmungen für Ausweiterhandlungen gegen die Brauereien über
die Erhebung der Bierübergangsabgaben und einige weitere, minder
wichtige, durch die Erhöhung der Steuer notwendig gewordene Ver-
änderungen des bestehenden Gesetzes.

3. Die Weinsteuer.

Der neue Weinsteuergesetzesentwurf sieht für den im Ausland auf
Flaschen gefüllten, sowie für den aus dem Ausland in Flaschen ein-
gehenden Flaschen Wein oder Traubensaft eine Abgabe vor.
Auf eine Sicherung der geringwertigen Weine soll aus
finanziellen Gründen nicht verzichtet werden. Die Qualitäts-
weine sollen eine ihrem Wert entsprechende Sicherung erfahren,
die in den Haushaltungen aufgefüllten Weine einer geringeren, leicht
zu berechnenden Steuer unterworfen werden. Die Abgabe beträgt
demgemäß in einer allgemeinen Flaschensteuer — der Weinsteuer —
— und neben dieser, von einer bestimmten Wertgrenze an,
in einem geschaffenen Aufschlag. Der Weinsteuer unterliegen alle
Flaschen Wein, ohne Rücksicht auf den Preis. Dem Auf-
schlag hingegen nur solche im Preise von nicht als 1 M. die halbe
oder Weinsteuer soll 5 Pf. für die halbe betragen, einerlei ob halbe
oder ganz Flaschen. Diese Steuer hat jeder zu entrichten, der den
Wein in seinem Getreidekasten hat, die wird fällig, sobald die im Aus-
lande gefüllte Flasche der Zoll zu entrichten ist. Der Aufschlag ist
jedoch abgezinst. Die Aufschlagshälfte bewegen sich zwischen
10 Pf. und 8 M. und betragen bei einem Preise der Flasche von
nicht als 1 M. und nicht mehr als 2 M.: 10 Pf., von mehr als 2 M.
und nicht mehr als 4 M.: 20 Pf., von mehr als 4 M. und nicht
mehr als 6 M.: 50 Pf., von nicht als 6 M. und nicht mehr als 10 M.:
10 Pf.; 1 M., von mehr als 10 M. und nicht mehr als 20 M.: 20 Pf. und von mehr als 20 M.: 8 M. Für halbe Flaschen entfallen
hier die Zolle auf die Hälfte.

Eine Befreiung von der Weinsteuer und dem Aufschlag ist für
den Wein vorgesehen, der ausgeschüttet wird, oder der in Brauereifläßen
von weniger als 250 Abfüllquantitäten Raumgehalt unentbehrlich
abgegeben wird.

Die Weinsteuer und der Aufschlag werden durch Bewertung
der Steuergüte entrichtet. Die Preise wären ohne Sicherheits-
leistung für eine Zeit von 8 Monaten zu entrichten. Die Steueraufschlag
verpflichtet den Händler zur Werbeberichterstattung und Lager-
kontrollen. Daneben kann der Bundebral anordnen, daß über
den Verkauf mit Flaschenwein und über den Verbrauch am Steuer-
zeitpunkt Buch geführt wird.

Der bei Auftretten des Gesetzes vorhandene alte Wein in
Flaschen unterliegt der Weinsteuer in Gehalt einer Nachsteuer;
den im Verhältnis von 8 Monaten zu entrichten. Die Steueraufschlag
verpflichtet den Händler zur Werbeberichterstattung und Lager-
kontrollen. Daneben kann der Bundebral anordnen, daß über
den Verkauf mit Flaschenwein und über den Verbrauch am Steuer-
zeitpunkt Buch geführt wird.

Der Satz der Weinsteuer ist auf etwa 20 Mill. M. jährlich
berechnet.

4. Die Tabaksteuer.

Nach dem Entwurf soll zu den bestehenden Tabakabgaben noch
eine Tabakverbrauchsteuer von den fertigen Tabakerzeugnissen ein-
geführt werden. Diese Steuer soll nach Abzug der Verwaltung-
lohn und Vergütungen einen Betrag von 77 Mill. M. ergeben.

Von der neuen Industriesteuer (Tabakverbrauchsteuer) sollen
an der Zigarette für die heimische Herstellung eines ange-
messenen Belastungsverhältnisses zwischen Zigaretten und Zigarren
eine Erhöhung der Befreiung der letzteren Sorten in Aussicht genommen werden, die Zigaretten ohne Ausnahme,
Rauch, Kau- und Schnupftabak dagegen mit von einer bestimmten
Preisgrenze an getroffen werden. Die Steuersätze des Entwurfs
bewegen sich nach den Klein-Verkaufspreisen gestaffelt, für Zigaretten in 6 Stufen von 4—26 M. für 1000 Stück, für Zigarren in 7 Stufen
von 1,50—24 M. für 1000 Stück, für feingeschnittenen Tabak in